

Tax & Legal News

AUSGABE 9
2023



Deloitte.

MAKING AN
IMPACT THAT
MATTERS
since 1845

BMF-Erlass: Neuerliche Anpassung der Zinssätze um 0,50%

Überblick

Am 14.9.2023 hat das BMF einen Erlass zur Anpassung der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen veröffentlicht. Damit ersetzt das BMF den Erlass vom 16.6.2023.

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig (§§ 212 Abs 2, 212a Abs 9, 205 Abs 2, 205a Abs 4, 205c Abs 5 BAO).

Der Basiszinssatz verändert sich gemäß § 1 Basis- und Referenzzinssatzverordnung entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben dabei außer Betracht.

Durch die Beschlüsse des EZB-Rates vom 27.7.2023 und vom 14.9.2023, die eine Erhöhung des Basiszinssatzes um jeweils 0,25% vorsehen, ergeben sich folgende Zinssatzsätze mit Wirksamkeit ab 20.9.2023:

Anwendbare Zinssätze ab 20.9.2023 Fördervoraussetzung

- Stundungszinsen gemäß § 212 Abs 2
BAO: 5,88% (bis 30.6.2024 gemäß § 323c Abs 13 BAO)
- Anspruchszinsen gemäß § 205 Abs 2
BAO: 5,88%
- Aussetzungszinsen gemäß § 212a Abs 9
BAO: 5,88%
- Beschwerdezinsen gemäß § 205a Abs 4
BAO: 5,88%
- Umsatzsteuerzinsen gemäß § 205c Abs 5 BAO: 5,88% (Anwendung gemäß § 323 Abs 75 BAO)

Florian Fiala
ffiala@deloitte.at

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungs- zinsen (§ 212 Abs 2 BAO)	Aussetzungs- zinsen (§ 212a Abs 9 BAO)	Anspruchs- zinsen (§ 205 Abs 2 BAO)	Beschwerde- zinsen (§ 205a Abs 4 BAO)	Umsatzsteuer- zinsen (§ 205c Abs 5 BAO)
16.03.2016	-0,62%	3,88%	1,38%	1,38%	1,38%	-
01.07.2021	-0,62%	1,38%	1,38%	1,38%	1,38%	-
27.07.2022	-0,12%	1,38%	1,88%	1,88%	1,88%	1,88%
14.09.2022	0,63%	2,63%	2,63%	2,63%	2,63%	2,63%
02.11.2022	1,38%	3,38%	3,38%	3,38%	3,38%	3,38%
21.12.2022	1,88%	3,88%	3,88%	3,88%	3,88%	3,88%
08.02.2023	2,38%	4,38%	4,38%	4,38%	4,38%	4,38%
22.03.2023	2,88%	4,88%	4,88%	4,88%	4,88%	4,88%
21.06.2023	3,38%	5,38%	5,38%	5,38%	5,38%	5,38%
20.09.2023	3,38%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%

Der EStR-Wartungserlass 2023 - Highlights im Überblick

Ausgewählte und praxisrelevante Highlights des EStR Wartungserlasses 2023

Überblick

Das BMF veröffentlichte am 31.3.2023 den EStR-Wartungserlass 2023. Dieser umfasst neben der Umsetzung von Gesetzesänderungen, ua betreffend den Investitionsfreibetrag, die Öffi-Tickets und die Besteuerung von Kryptowährungen, auch die Einarbeitung von VwGH-Judikatur in den Bereichen (un-)entgeltliche Vermögensübertragung, Zurechnung von Dividendeneinkünften und Progressionsvorbehalt.

Klarstellungen Investitionsfreibetrag (Rz 3801 ff)

Einen wesentlichen Schwerpunkt stellt die Einführung des Investitionsfreibetrages durch das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I dar. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren kann ein Investitionsfreibetrag grundsätzlich in Höhe von 10 % als Betriebsausgabe ab 1.1.2023 angesetzt werden. Dieser Prozentsatz erhöht sich im Falle einer ökologischen Investition auf 15 % (Öko-IFB). Allerdings wird zusätzlich eine absolute Obergrenze in Höhe von EUR 1.000.000 eingeführt. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind ua Wirtschaftsgüter,

die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag bereits beansprucht wurden, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (ausgenommen Nullemissions-Kfz) und gebrauchte Wirtschaftsgüter (Vorfahrzeuge sind in diesem Zusammenhang als Neufahrzeuge anzusehen). Scheidet ein erfasstes Wirtschaftsgut innerhalb von vier Jahren (die Behaltefrist läuft von Tag zu Tag) aus dem Betriebsvermögen aus (Ausnahmen: höhere Gewalt und behördlicher Eingriff), so ist eine Nachversteuerung durchzuführen.

Anpassungen an Judikatur bei gemischten Schenkungen (Rz 5571 f)

Bislang galt eine gemischte Schenkung als entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 50 % des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes betragen hat. Ansonsten wurde Unentgeltlichkeit angenommen. Aufgrund eines VwGH-Erkenntnisses erfolgt nun eine Änderung dieser Grenze in den EStR, welche für Vorgänge ab dem 15.11.2021 gilt. Bei einem gemeinen Wert der Gegenleistung von bis zu 25 % ist von einer unentgeltlichen Übertragung und ab 75 % von einer entgeltlichen Veräußerung auszugehen. Vorgänge unter nahen Angehörigen, wobei die Gegenleistung zwischen 25 % und 75 % beträgt, sind grundsätzlich ebenfalls als unentgeltliche Rechtsgeschäfte bzw Schenkungen zu betrachten. Die Grenzen sind auch für Erbteilungen und Erbauseinandersetzungen zu beachten.

Änderungen iZm Kryptowährungen und Zurechnung bei Dividenden

Als Folge der Ökosozialen Steuerreform (ÖkoStRefG 2022 Teil I), finden sich nun auch in den EStR weitreichende Ausführungen zu Kryptowährungen. Neben detaillierten Darstellungen der Begrifflichkeiten und der Besteuerung an sich, wurden nun auch einige Detailfragen geklärt. Zum einen wird der Tausch von Kryptowährungen gegen andere Kryptowährungen nun auch im betrieblichen Bereich als steuerlich unbeachtlich angesehen. Des Weiteren kann der:die Steuerpflichtige ab 1.1.2023 beim Verkauf von Kryptowährungen (wenn sowohl Alt- als auch Neuvermögen auf derselben Wallet gespeichert ist) wählen, welches Vermögen davon zuerst veräußert werden soll. Bei Verkauf von einer Kryptowährung, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben und auf derselben Wallet verwahrt wurde, der gleitende Durchschnittspreis als Bewertungsansatz heranzuziehen ist.

Des Weiteren wird im Bereich der Zurechnung von Dividendeneinkünften aus nicht börsennotierten Aktien einem

weiteren VwGH-Erkenntnis Rechnung getragen. Maßgebend für die Zurechnung ist nicht (mehr), wer die Verfügungsmacht über die Einkunftsquelle im Zeitpunkt des Zuflusses hat, sondern wer wirtschaftlicher Eigentümer im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses ist.

Progressionsvorbehalt

Die von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten zumeist eine Bestimmung, die für den abkommensrechtlichen Ansässigkeitsstaat einen Progressionsvorbehalt vorsieht. Nachdem sich die Rechtsgrundlage für den Progressionsvorbehalt bereits aus innerstaatlichem Recht ergibt, kommt dieser ab der Veranlagung 2023 für unbeschränkt Steuerpflichtige auch dann zur Anwendung, wenn Österreich der abkommensrechtliche Quellenstaat ist. Sofern der:die Abgabepflichtige aufgrund der ZweitwohnsitzVO nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, erfolgt kein Progressionsvorbehalt.

Kleinunternehmerpauschalierung

Die Grenze der Kleinunternehmerpauschalierung wurde ab dem Jahr 2023 um EUR 5.000 erhöht. Da es sich dabei um einen Nettobetrag handelt, bleibt die Kleinunternehmerpauschalierung weiterhin anwendbar, wenn die (Netto-)Umsatzgrenze iHv EUR 40.000 nicht übertroffen wird. Auf die 15 % Toleranzgrenze zum einmaligen Überschreiten der Umsatzgrenze in der Umsatzsteuer hat diese Erhöhung allerdings keine Auswirkung. Somit bleibt die Bezugsgröße in der Umsatzsteuer iHv EUR 35.000 weiterhin bestehen.

Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für Massenförderungsmittel

Kann glaubhaft gemacht werden, dass nicht übertragbare Öffi-Tickets auch für betrieblich veranlasst Fahrten verwendet werden, so können 50 % der Kosten ohne weiteren Nachweis als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Abzugsfähigkeit besteht

auch iZm Basispauschalierung und Kleinunternehmerpauschalierung. Wurden Fahrt- und Reisekosten bereits bisher bei anderen Pauschalierungen herangezogen, so kommt es nicht zu einem doppelten Abzug. Für Körperschaften hat diese Regelung allerdings keinen Anwendungsbereich. Für Netzkarten, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden können, hat eine Aufteilung der Kosten mittels Erfassung eines Fahrtenbuches zu erfolgen.

Fazit

Aufgrund von einer Vielzahl an Gesetzesänderungen und VwGH-Judikaten ist der EStR-Wartungserlass 2023 sehr umfangreich und deckt dabei unzählige Themen. Neben vielen kleineren Anpassungen kommt es im Hinblick auf die (un-)entgeltliche Vermögensübertragung oder den Investitionsfreibetrag zu weitreichenden Neuerungen bzw. Änderungen.

Mag. Johanna Klöner

jkloner@deloitte.at

Lukas Schwab

lukschwab@deloitte.at

Klarstellung durch BMF: Nichtfestsetzung bei Anteilstausch

BMF beseitigt Ungewissheit zur Wertminderung der Kapitalanteile vor Festsetzung der Steuerschuld

Überblick

Im Zuge einer im Frühjahr 2023 ergangenen Anfragebeantwortung befasste sich das BMF mit der Nichtfestsetzung bei Anteilstausch im Zuge einer Einbringung. Konkret ging es um die Fragestellung, ob Wertminderungen des (i) eingebrachten Kapitalanteiles oder (ii) der Gegenleistungsanteile bei der rückwirkenden Festsetzung der Steuerschuld zu berücksichtigen sind.

Problemstellung

Wird durch eine Einbringung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich des eingebrachten Vermögens eingeschränkt, kommt es grundsätzlich zu einer Gewinnrealisierung und somit zu einer Besteuerung der stillen Reserven. Im gegenständlichen Fall, einer Exporteinbringung eines nicht zu einem inländischen Betriebsvermögen gehörenden Kapitalanteils in eine EU-/EWR-Gesellschaft gegen Gewähr eines Anteils an dieser Gesellschaft (= Anteilstausch), sieht das Umgründungssteuergesetz jedoch ein Nichtfestsetzungskonzept vor. Demnach wird auf Antrag in der Steuererklärung des:der Einbringenden die durch die Einbringung entstehende Steuerschuld erst bei tatsächlicher Veräußerung, sonstigem Ausscheiden oder steuerneutralem Untergang des dem:der Einbringenden gewährten Anteils (dh der Gegenleistung) festgesetzt. Wird daher ein Antrag auf Nichtfestsetzung der Steuerschuld gestellt, werden nach Ansicht des BMF die Gegenleistungsanteile zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt. Die spätere Veräußerung (bzw das sonstige Ausscheiden oder der steuerneutrale Untergang) dieser Gegenleistungsanteile stellt ein rückwirkendes Ereignis dar. Folglich kommt es zu einer Festsetzung der Steuerschuld durch die rückwirkende Erhöhung der Anschaffungskosten der Gegenleistungsanteile auf den Fremdvergleichswert.

Dabei sind auch nachfolgende Wertminderungen des Kapitalanteiles zu berücksichtigen, welche im Nichtfestsetzungszeitraum, dh in der Zeit zwischen der einbringungsbedingten Übertragung und dem Eintritt des die Festsetzung auslösenden Ereignisses (Veräußerung, Ausscheiden oder Untergang der Gegenleistung) eingetreten sind. Diese dürfen jedoch höchstens im Umfang des Nichtfestsetzungsbetrages (dh der Bemessungsgrundlage im Zeitpunkt der einbringungsbedingten Übertragung des Kapitalanteiles) angesetzt werden, soweit es nicht zur Berücksichtigung in einem anderen Staat kommt. Fraglich war jedoch, ob die gesetzliche Regelung in diesem Zusammenhang auf eine Wertminderung (i) des eingebrachten Kapitalanteiles oder (ii) der Gegenleistungsanteile abstellt.

Zur Klarstellung dieser ungewissen Rechtslage wurde eine Anfrage an das BMF gestellt, welche im Frühjahr 2023 wie folgt beantwortet wurde:

Ansicht des BMF

Das BMF stellte im Rahmen der Anfragebeantwortung zunächst fest, dass ausschließlich die tatsächliche Veräußerung, das sonstige Ausscheiden oder der steuerneutrale Untergang des erhaltenen Kapitalanteils (dh der Gegenleistung) ein die Festsetzung der Steuerschuld auslösendes Ereignis darstellt.

Dies ändert jedoch nach Ansicht des BMF nichts daran, dass bei Nichtfestsetzung die Wertminderungen hinsichtlich des eingebrachten Vermögens im Nichtfestsetzungszeitraum maßgeblich sind. Diese Sichtweise begründete das BMF mit dem Wortlaut der relevanten Bestimmung sowie mit systematischen Erwägungen. Der Zweck der Bestimmung sei nämlich, dass Wertminderungen höchstens im Umfang

der Bemessungsgrundlage im Zeitpunkt der einbringungsbedingten Übertragung berücksichtigt werden, die sich gerade aufgrund der stillen Reserven im eingebrachten Vermögen ergibt.

Fazit

Wertminderungen des eingebrachten Kapitalanteils kürzen somit die (nicht festgesetzte) Steuerschuld. Dies erfolgt unabhängig von einer Wertminderung der Gegenleistungsanteile. Kommt es hingegen nur zu einer Wertminderung der Gegenleistungsanteile, erfolgt keine Kürzung der Steuerschuld.

Das BMF hat angekündigt, eine dahingehende Klarstellung in der nächsten Wartung der Umgründungssteuerrichtlinien aufzunehmen.

Katharina Pichler
kapichler@deloitte.at

Dr. Katharina Luka
kluka@deloitte.at

Der Übergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen bei Umgründungen

Auswirkungen und Behandlung von Zins- und EBITDA-Vorträgen auf Ebene der übertragenden und übernehmenden Körperschaft im Rahmen von Umgründungen

Überblick

Im Rahmen der seit 1.1.2021 anzuwendenden Zinsschrankenregelung (**siehe dazu auch unsere Tax & Legal News Beiträge vom 18.12.2020** sowie vom **4.1.2022**) kann sich bei Umgründungen die Frage nach dem Übergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen stellen. Die dazu ergangene Zinsvortrags-Übergangsverordnung (im Folgenden kurz Zinsvortrags-Übergangsv) regelt die Voraussetzungen für den Übergang eines Zins- oder EBITDA-Vortrages der übertragenden Körperschaft.

Inkrafttreten und Anwendungsbereich der Zinsvortrags-Übergangsv

Die Zinsvortrags-Übergangsv regelt den Übergang von Zins- oder EBITDA-Vorträgen der übertragenden Körperschaft und ist erstmals auf Umgründungen anwendbar, die nach dem 31.12.2021 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden. Zins- und EBITDA-Vorträge einer übernehmenden Körperschaft sind dahingegen nicht von der Zinsvortrags-Übergangsv erfasst und bleiben daher durch Umgründungen unberührt.

Um in den Anwendungsbereich der Zinsvortrags-Übergangsv zu fallen sind folgende Voraussetzungen maßgeblich:

- Die Umgründung erfolgt unter steuerlicher Buchwertfortführung
- Beim übernehmenden Rechtsnachfolger handelt es sich um eine Körperschaft, die in den persönlichen Anwendungsbereich der Zinsschrankenregelung fällt.

Ferner ist der Übergang von Zins- oder EBITDA-Vorträgen zwingend an das vortragsverursachende Vermögen geknüpft (siehe dazu auch nachfolgend).

Da die Zinsschrankenregelung lediglich auf unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und beschränkt

steuerpflichtige ausländische Körperschaften, die im Inland eine Betriebsstätte unterhalten, anwendbar ist, kann ein Zins- bzw EBITDA-Vortrag grundsätzlich nur bei Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen und Spaltungen übergehen (nicht hingegen bei Zusammenschlüssen und Realteilungen; der Übergang auf natürliche Personen im Rahmen einer Umwandlung scheidet ebenso aus, da natürliche Personen nicht von der Zinsschrankenregelung erfasst sind).

Voraussetzungen für den Übergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen

Der umgründungsbedingte Übergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen folgt grundsätzlich den bestehenden Regelungen zum Übergang von steuerlichen Verlustvorträgen. Dementsprechend ist das tatsächliche und umfänglich vergleichbare Vorhandensein des Zins- und EBITDA-Vortrag-verursachenden Vermögens am Umgründungsstichtag maßgeblich (sog Objektverknüpfung). Beim vortragsverursachenden Vermögen kann es sich um Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbarem Vermögensteil wie bspw Kapitalanteile bzw bei vermögensverwaltenden Körperschaften um Vermögensgegenstände von nicht untergeordneter Bedeutung wie bspw Grundstücke handeln. Ist eine eindeutige Zuordnung zum vortragsverursachenden Vermögen nicht möglich, kann diese auch sachgerecht anhand des Verkehrswert- oder Buchwertverhältnisses erfolgen. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, geht ein etwaiger Zins- oder EBITDA-Vortrag, je nach Umgründungsart, unter bzw verbleibt bei der übertragenden Körperschaft.

Für den Übergang von Zins- oder EBITDA-Vorträgen im Zuge von Umwandlungen ist analog zum

Verlustübergang die Beteiligungshöhe der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses im Firmenbuch maßgeblich.

Anteile von abfindungsberechtigten Minderheitsgesellschafter:innen sind den Rechtsnachfolgern quotenmäßig zuzurechnen, und zwar unabhängig davon, ob die Anteilshaber:innen selbst von der Zinsschrankenregelung erfasst sind.

Sind die Anwendungsvoraussetzungen der Zinsvortrags-Übergangsv erfüllt, gehen bestehende Zins- bzw EBITDA-Vorträge der übertragenden Gesellschaft ab dem dem Umgründungsstichtag folgenden Veranlagungszeitraum auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Implikationen für Unternehmensgruppen

Innerhalb einer steuerlichen Unternehmensgruppe können Zins- und EBITDA-Vorträge nur auf Ebene des Gruppenträgers bestehen und verrechnet werden. Analog zur bestehenden Vorgehensweise bei Verlustvorträgen ist auch bei Zins- und EBITDA-Vorträgen eine gruppenbezogene Betrachtungsweise der Objektverknüpfung anzustellen. (Umgründungsbedingte) Verschiebungen des den Zins- oder EBITDA-Vortrag verursachenden Vermögens in der Unternehmensgruppe sind daher unschädlich, solange die Vergleichbarkeit des Vermögens erhalten bleibt. Da die Zinsvortrags-Übergangsv zudem nur Anwendung auf die übertragende Körperschaft findet, bleibt der Zins- bzw EBITDA-Vortrag der Gruppe bei Umgründungen, bei denen der Gruppenträger oder das Gruppenmitglied als übernehmende Körperschaft fungieren, unberührt. Zins- bzw EBITDA-Vorträge einer übertragenden gruppenfremden Körperschaft erhöhen den Gruppen-Zinsüberhang bzw das Gruppen-EBITDA des Gruppenträgers.

Gleichzeitiges Bestehen von Zins- und EBITDA-Vorträgen bei der übernehmenden Körperschaft

Eine Körperschaft kann gleichzeitig nicht über einen Zins- und einen EBITDA-Vortrag verfügen. Im Rahmen einer Umgründung kann es jedoch zum Übergang eines Zinsvortrags (bzw EBITDA-Vortrags) der übertragenden Körperschaft auf die übernehmende Körperschaft, welche bereits über einen EBITDA-Vortrag (bzw Zinsvortrag) verfügt, kommen. Geht ein Zinsvortrag (bzw EBITDA-Vortrag) auf eine übernehmende Körperschaft mit bestehendem EBITDA-Vortrag (bzw Zinsvortrag) über, ist vorerst keine gegenseitige Verrechnung durchzuführen. Vielmehr erhöht sich in einem ersten Schritt aufgrund des Übergangs des Zinsvortrags (bzw aufgrund des eigenen Zinsvortrags) der laufende Zinsaufwand der übernehmenden Körperschaft. Ist dieser summierte laufende Zinsaufwand gemäß den Bestimmungen der Zinsschranke steuerlich abzugsfähig, erfolgt keine Verrechnung mit dem eigenen (bzw übergegangenen) EBITDA-Vortrag. Erst ein verbleibender, nicht abzugsfähiger Zinsaufwand kann in einem zweiten Schritt mit dem eigenen (bzw übergegangenen) EBITDA-Vortrag verrechnet werden. Ein darüber hinaus bestehender nicht abzugsfähiger Zinsaufwand (bzw EBITDA-Vortrag) kann als Zinsvortrag (bzw EBITDA-Vortrag) der übernehmenden Körperschaft behandelt werden.

Fazit

Der Übergang von Zins- und EBITDA-Vorträgen im Rahmen von Umgründungen folgt iW den bestehenden Regelungen zum Verlustübergang. Entscheidend dabei ist die Objektverknüpfung des Zins- und EBITDA-Vortrag-verursachenden Vermögens. Die Zinsvortrags-Übergangsv sieht zudem Sonderregelungen bei gleichzeitigem Bestehen von Zins- und EBITDA-Vorträgen sowie für Umgründungen in Unternehmensgruppen vor.

Franz Ehrnhöfer

fehrhoefer@deloitte.at

Dr. Katharina Luka

kluka@deloitte.at

Multilaterale Rahmenvereinbarung zur Telearbeit

Neue EU-Rahmenvereinbarung ermöglicht sozialversicherungsrechtliche Erleichterungen bei grenzüberschreitender Telearbeit

Überblick

Am 1.7.2023 trat innerhalb der EU die „Multilaterale Rahmenvereinbarung für grenzüberschreitende Telearbeit“ in Kraft, welche ein höheres Ausmaß an Telearbeit im Wohnsitzstaat unter Beibehaltung der bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Zuständigkeit ermöglicht. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die neue Rahmenverordnung sowie worauf in der Praxis zu achten ist.

Allgemeines

Innerhalb der EU regelt die EU-VO 883/2004 die sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Demgemäß ist für die Sozialversicherung der Wohnsitzstaat des:der Dienstnehmer:in zuständig, wenn dieser einen wesentlichen Teil, nämlich 25 %, des Arbeitsausmaßes, im Wohnsitzstaat ausübt. Während der Covid-19 Pandemie galten innerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz diesbezüglich vereinfachte Koordinierungsregelungen für die Sozialversicherung welche jedoch per 30.6.2023 ausgelaufen sind.

Um die grenzüberschreitende Telearbeit auch nach Auslaufen der Covid-Sonderregelungen weiterhin zu ermöglichen, hat Österreich mit Deutschland, Tschechien und der Slowakei bilaterale Abkommen abgeschlossen, weshalb hier – mittels eines individuellen Antrags beim Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – das Ausmaß der mobilen Arbeit bis zu 40 % betragen darf, ohne dass es zu einem Wechsel in das Sozialversicherungssystem des Wohnsitzstaates kommt.

Angesichts der Anzahl an kürzlich abgeschlossenen bilateralen Abkommen, wurde auf EU-Ebene zum Zwecke der binnenstaatlichen Harmonisierung an einer gesamteuropäischen Lösung

gearbeitet. Es wurde eine generelle Neuauslegung des Telearbeits-Ausmaßes ausgearbeitet, welche mit der multilateralen Rahmenvereinbarung zur Telearbeit eingeführt wurde.

Inhalt der multilateralen Rahmenvereinbarung für grenzüberschreitende Telearbeit

Die neue Rahmenvereinbarung ermöglicht es, wie die bisher abgeschlossenen bilateralen Rahmenvereinbarungen Österreichs mit Deutschland, Tschechien und der Slowakei, dass Dienstnehmer:innen im Fall von grenzüberschreitender Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnsitzstaat, weiterhin dem Sozialversicherungssystem des Dienstgeberstaates unterliegen. Neu ist nunmehr, dass bei grenzüberschreitender Telearbeit, eine Tätigkeit im Homeoffice (dh im Wohnsitzstaat) bis zu 49,99 % möglich ist, ohne dass die Sozialversicherungszuständigkeit vom Dienstgeberstaat in den Wohnsitzstaates des:der Dienstnehmer:in wechselt. Zu beachten ist, dass es sich um eine gewöhnlich wiederkehrende grenzüberschreitende Telearbeit des:der Dienstnehmer:in im Wohnsitzstaat handeln muss und dabei zwingend Informationstechnologie zu verwenden ist.

Weiters gilt die Regelung nur dann, wenn auch beide betroffenen Mitgliedstaaten die Rahmenvereinbarung unterzeichnet haben. Sie kann daher nur dann angewendet werden, wenn der Sitz des Unternehmens bzw. die Betriebsstätte, in der die Tätigkeit üblicherweise ausgeübt wird, in einem der beiden Staaten liegt und der Wohnort mit Telearbeit im jeweils anderen Staat. Festzuhalten ist, dass Österreich die Rahmenvereinbarung bereits unterzeichnet hat und diese seit 1.7.2023 anwendbar ist.

Bedeutung für bisher abgeschlossene bilateralen Abkommen

Neben Österreich haben auch Deutschland, Tschechien und die Slowakei die multilaterale Rahmenvereinbarung bereits unterzeichnet, weshalb die kürzlich abgeschlossenen bilateralen Abkommen mit diesen Staaten naturgemäß hinfällig sind. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass Anträge, die noch auf Basis der bilateralen Rahmenvereinbarungen gestellt wurden, auch nach dem 1.7.2023 aufrecht bzw. die von der Österreichischen Gesundheitskasse als Nachweis ausgestellten PD A1 bis zum Ablauf des entsprechend angegebenen Zeitraums gültig bleiben.

Details zur Umsetzung

Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung können Dienstgeber:innen im Einvernehmen mit dem:der Dienstnehmer:in einen Antrag bei der zuständigen Stelle des Staates stellen, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sein sollen. In Österreich ist dies der Dachverband der Sozialversicherungsträger. Verfahrenstechnisch handelt es sich um einen vereinfachten Ausnahmeantrag im Sinne des Art 16 der EU-VO 883/2004, der für eine Dauer von bis zu drei Jahren gestellt werden kann. Auf dieser Grundlage wird dann dementsprechend eine A1-Bescheinigung ausgestellt. Außerdem soll auch bei den Anträgen gemäß der multilateralen Rahmenvereinbarung eine Verlängerung des Antrags möglich sein.

Fazit

Mit der multilateralen Rahmenvereinbarung zur Telearbeit hat die EU auf die zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der modernen Arbeitswelt sowie auf das Auslaufen der bisherigen pandemiebedingten Sonderregelungen reagiert. So wurde sichergestellt, dass auch

zukünftig Dienstnehmer: innen bis zu 49,99 % der Arbeitsleistung im Wohnsitzstaat im Rahmen von Telearbeit bzw Home-Office erbringen können, ohne dass sich die Zuständigkeit für die Sozialversicherung vom Dienstgeberstaat in den Wohnsitzstaat verlagert. Dienstgeber:innen profitieren von der Rahmenvereinbarung dahingehend, als sie Dienstnehmer:innen ein erhöhtes Ausmaß an Flexibilität bieten können und sich etwaige Registrierungen und Schattenlohnverrechnungen in den Wohnsitzstaaten der Dienstnehmer:innen und damit einhergehende Kosten ersparen können.

MMag. Bernhard Geiger

bgeiger@deloitte.at

Rumänien: Entschärfung der Public-CbCR-Regelungen für EU- und EWR-Konzerne

EU Public CbCR: Auswirkungen der Umsetzung in Rumänien ab 2023 für österreichische Unternehmensgruppen

Überblick zum verpflichtenden CbCR

Ende 2021 wurde die Public CbCR Richtlinie veröffentlicht zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen, die sich in Zeiten der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben. Die Richtlinie verpflichtet Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als EUR 750 Millionen in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren den Public Country-by-Country Report („Public CbCR“) zu veröffentlichen. Davon betroffen sind Unternehmen deren oberste Muttergesellschaft in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR-Raumes ansässig ist, Unternehmensgruppen aus Drittstaaten mit mittelgroßen oder großen Tochtergesellschaften innerhalb der EU oder des EWR-Raumes und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung vergleichbarer Größe innerhalb der EU oder des EWR-Raumes.

Auswirkung der vorgezogenen Umsetzung in Rumänien

Während andere europäische Länder entschieden haben, den Public CbCR ab Beginn des ersten oder nach dem 22.6.2024 beginnenden Geschäftsjahr umzusetzen, gelten die Vorschriften in Rumänien bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Für weitere Details dürfen wir an dieser Stelle auf unseren früheren Artikel verweisen. Die rumänische Regelung hätte auch für österreichische Konzerne mit rumänischer Tochtergesellschaft weitreichende Konsequenzen gehabt, da diese zur Veröffentlichung eines Public CbCR bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen, verpflichtet worden wären. Nun erließ allerdings das rumänische Finanzministerium eine Verordnung (1730/2023) zur Änderung der bereits am 1.1.2023 in Kraft getretenen Verordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie bezüglich des Public CbCR. Einerseits wird bestätigt,

dass die erstmalige Meldung der Einkommensteuerinformation innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahrs erfolgen muss. Für das Geschäftsjahr 2023 muss der Public CbCR bei Konzernen mit Bilanzstichtag 31.12.2023 bis zum 31.12.2024 veröffentlicht werden. Weicht die Berichtsperiode der obersten Muttergesellschaft von jener des berichtenden Unternehmens ab, ist der Bericht auf Basis der Berichtsperiode der Muttergesellschaft zu erstellen. Andererseits – und wohl für österreichische Konzerne von Relevanz – wird klargestellt, dass Unternehmensgruppen aus EU-Ländern nach den Gesetzen des Ansässigkeitsstaates der Muttergesellschaft veröffentlichen müssen und nicht nach den Veröffentlichungsverpflichtungen Rumäniens. Nur rumänische Konzerne und rumänische Gesellschaften, deren oberste Muttergesellschaft in einem Drittstaat ansässig ist, unterliegen den rumänischen Bestimmungen. Des Weiteren wird ausdrücklich festgestellt, dass Unternehmensgruppen die im EWR-Raum (Island, Liechtenstein und Norwegen) ansässig sind, gleichbehandelt werden wie Unternehmensgruppen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Fazit

Die wohl wesentlichste Änderung der rumänischen Rechtslage zum Public CbCR ist, dass Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich des Public CbCR fallen und in der EU oder im EWR-Raum ansässig sind, erst einen CbCR veröffentlichen müssen, wenn dies die Gesetze des Ansässigkeitsstaates der obersten Muttergesellschaft vorsehen. Die Veröffentlichungspflicht richtet sich daher für diese Unternehmensgruppen nicht nach den vorgezogenen Veröffentlichungsverpflichtungen Rumäniens, was insbesondere für

österreichische Konzerne bedeutet, dass diese aus derzeitiger Sicht für das Geschäftsjahr 2023 keinen Public CbCR bis zum 31.12.2024 veröffentlichen müssen.

Kim Fischer

kifischer@deloitte.at

Daniel Gloser

dgloser@deloitte.at

ESG & Verrechnungspreise: Spiegelt Ihr Verrechnungspreismodell die Nachhaltigkeitsstrategie wider?

Unternehmen konzentrieren sich zunehmend auf ESG und Nachhaltigkeitsthemen sowie die damit verbundene Berichterstattung stehen im Fokus des Interesses. Aber welche Auswirkungen hat dies auf das Verrechnungspreismodell eines Unternehmens? Maßnahmen zur Umsetzung von ESG-Zielen betreffen oft die gesamte Wertschöpfungskette von Unternehmen, sodass sie auch für die Verrechnungspreisermittlung in konzerninternen Transaktionen unter dem Fremdvergleichsgrundsatz von Bedeutung sind. Wir zeigen anhand von Beispielen, wie sich Nachhaltigkeitsinitiativen auf das Verrechnungspreismodell eines Konzerns auswirken können.

Überblick

Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance - ESG) haben sich zu einem bedeutenden Trend entwickelt, der die Art und Weise, wie Unternehmen ihre Geschäfte führen, neu gestaltet. ESG bezieht sich auf die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den Entscheidungsprozessen eines Unternehmens. Zunehmend werden Unternehmen auf der Grundlage ihrer Leistung in Bezug auf diese Kriterien durch ein ESG-Rating bewertet. Investoren: Investorinnen erkennen die potenziellen Risiken und Chancen, die mit ESG-Themen verbunden sind, und erkennen an, dass Unternehmen mit höheren ESG-Bewertungen tendenziell besser für den langfristigen Erfolg gerüstet sind. Das Engagement eines Unternehmens für Nachhaltigkeit dient als Indikator für seine Fähigkeit, Risiken zu mindern und sich an die sich verändernde Marktdynamik anzupassen. ESG-Spitzenreiter ziehen nicht nur günstigere Finanzierungen an, sondern profitieren auch von einem höheren Markenwert und besseren Beziehungen zu den Stakeholdern, wodurch sie besser in der Lage sind, Talente anzuwerben und zu halten. Es gibt also zwingende

Gründe für Unternehmen, ESG Priorität einzuräumen. Aber was bedeutet das für das Verrechnungspreismodell eines Unternehmens?

Auch wenn der Zusammenhang zwischen Verrechnungspreisen und ESG nicht sofort ersichtlich ist, gibt es mehrere wichtige Auswirkungen zu berücksichtigen. Ebenso wie bei externen Lieferketten muss auch die konzerninterne Lieferkette mit einem veränderten Risiko-Profil bepreist werden, indem bspw nicht nur die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden, sondern darüber hinaus auch lieferkettenrelevanten Funktionen, Vermögenswerte und Risiken einer genauen Betrachtung zu unterziehen sind. In diesem Artikel sollen einige Auswirkungen der ESG-Ziele und -Strategien multinationaler Unternehmen (MNU) auf die Verrechnungspreise aufgezeigt werden.

ESG-Strategie als Werttreiber

ESG kann als Werttreiber dienen, der Geschäftsprozesse verändert und Werte in Unternehmen schafft. Ähnlich wie die Digitalisierung verändert ESG die Art und Weise, wie Geschäfte weltweit getätigt werden und Unternehmen müssen darüber nachdenken, wie sich ESG-Initiativen auf ihre Wertschöpfung auswirken. Wenn ein Unternehmen beispielsweise einen Sustainability Hub einrichtet und seine Mitarbeiter:innen eine neue Lieferkettenlösung entwickeln, welche die Transportkosten erheblich senkt, so stellt sich die Frage, wie Kosteneinsparungen zwischen den begünstigten Konzerneinheiten und der für die ESG-Strategieaktivitäten verantwortlichen Einheit aufgeteilt werden müssen. Aus der Perspektive der Verrechnungspreise ist somit zu hinterfragen, ob Maßnahmen durch eine zentrale „Nachhaltigkeitsabteilung“ erarbeitet werden oder durch lokale Einheiten. Offensichtlich ist dieser

Wertschöpfungsbeitrag fremdüblich zu vergüten, insb wenn der direkte Nutzen bzw der kommerzielle Vorteil aus den gesetzten Maßnahmen bei einer verbundenen Geschäftseinheit (zB bei einer Vertriebseinheit) zufließen sollte. Umgekehrt, wenn dem Sustainability Hub nur Kosten entstehen, ohne dass neue Lösungen für die Lieferkette identifiziert werden, erfordert die Verrechnungspreisgestaltung eine Überlegung, ob diese Kosten allein vom Sustainability Hub getragen oder mit anderen Konzerneinheiten zu teilen sind. Wenn Unternehmen somit ESG-relevante Aktivitäten unternehmen, ist somit auch deren Einfluss auf künftige Wertschöpfungsbeiträge sowie deren fremdüblicher Vergütung zu hinterfragen.

Konzerninterne Preisgestaltung für "neue" Transaktionen

Wenn Unternehmen ESG-Initiativen wie die Minimierung des CO₂-Ausstoßes ergreifen, erfordert dies häufig neue Transaktionen. Viele Unternehmen kaufen zunehmend erneuerbare Energien ein, oft über virtuelle Stromabnahmeverträge (VPPAs). Diese Vereinbarungen können ein breites Spektrum an Auswirkungen auf die Verrechnungspreise haben. Bei bestimmten VPPAs behält der: die Verkäufer:in die Gutschriften für erneuerbare Energien (RECs), die mit dem erzeugten Strom verbunden sind. Diese RECs, die als Nachweis für die Nutzung sauberer Energie (Scope 1/2-Emissionen) dienen, werden häufig auf dem Sekundärmarkt weiterverkauft. Wenn jedoch eine Konzerngesellschaft dafür verantwortlich ist, dass ein Unternehmen erneuerbare Energien einsetzt und diese RECs dann konzernintern an verbundene Unternehmen verkauft, muss ein marktüblicher Preis ermittelt werden. Dies kann aufgrund erheblicher Schwankungen der Preise auf dem freien Markt schwierig sein.

Auch das neue System für den Handel mit Emissionsgutschriften zielt darauf ab, einen finanziellen Anreiz für Organisationen zu schaffen, ihre Kohlendioxid- (CO₂) und anderen Treibhausgasemissionen zu verringern. Bei internen Übertragungen von Kohlenstoffgutschriften ist die Festlegung eines marktüblichen Preises von entscheidender Bedeutung. Wenn Unternehmen die Kosten für Kohlenstoffemissionen in ihre internen Entscheidungsprozesse einbeziehen, ist auch die unternehmensinterne Preisbildung betroffen. Sobald der interne Kohlenstoffpreis festgelegt ist, wird er auf verschiedene Aspekte der Unternehmenstätigkeit angewandt, einschließlich Investitionsentscheidungen, Budgetierung und Finanzanalyse. Wenn Unternehmen solche externen Kosten oder "realen Kosten" in ihre Verrechnungspreisfestlegung einbeziehen, was zu einer angepassten Preisgestaltung führt, wird die Durchführung einer wirtschaftlichen Benchmarking-Analyse, die diese Preisfestlegung unterstützt, besonders wichtig.

Konzerninterne Finanzierungen

Das ESG-Rating eines Unternehmens hat Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln und die Finanzierungskosten („Green Financing“, „Green Bonds“). Die zunehmenden Investitionen in ESG-fokussierte Fonds verdeutlichen die Bedeutung hoher ESG-Ratings für eine günstigere Finanzierung. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die Verrechnungspreise für konzerninterne Finanzierungen und wirkt sich auf die Verschuldungskapazität der Unternehmen und die angewandten konzerninternen Zinssätze aus. In Fällen „grüner“ Finanzierungen, bei denen die Banken die Zinssätze an das Erreichen bestimmter Umweltziele knüpfen, kann das Nichterreichen der Ziele zu höheren Zinskosten für das gesamte externe Darlehen führen. Folglich können verbundene Unternehmen, die ihre Ziele erreicht haben, mit höheren Zinssätzen konfrontiert sein, welche jedoch von jenen Einheiten, die diese Ziele verfehlt haben, verursacht wurden. Um

komplexe Steuerprüfungen zu vermeiden, ist es ratsam, eine konzerninterne Finanzierungspolitik zu haben, die durch eine wirtschaftliche Analyse unterstützt wird, welche die Rolle der ESG auf die Zinssätze und Kreditbeträge berücksichtigt.

Steuertransparenz

Verbesserte Unternehmenstransparenz und Berichterstattung sind Schlüsselemente von ESG. Gesetzliche Entwicklungen wie die EU-Taxonomie und die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) rücken die ESG-Berichterstattung neben der traditionellen Unternehmensberichterstattung in den Vordergrund. Die im Dezember 2021 in Kraft getretene Richtlinie zur länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country Reporting Directive, CbC) ist für die Verrechnungspreisgestaltung besonders relevant, da sie große multinationale Unternehmen in der Europäischen Union mit einem weltweiten Umsatz von mehr als 750 Millionen Euro verpflichtet, ihre CbC-Daten online zu veröffentlichen. Das bedeutet, dass Umsatz, Gewinn, Steuern, Anzahl der Vollzeitbeschäftigten und eine kurze Unternehmensbeschreibung öffentlich zugänglich sein werden. Wenn die wirtschaftliche Tätigkeit nicht mit den erwirtschafteten Gewinnen und den gezahlten Steuern übereinstimmt, besteht die Gefahr, dass der Vorwurf der Gewinnverlagerung erhoben wird. Um ein Reputationsrisiko zu mindern, wird dringend empfohlen, dass die Unternehmen ihre CbC-Berichte rechtzeitig vorbereiten und die Daten in einem Text erläutern. Viele Unternehmen haben solche Informationen bereits freiwillig veröffentlicht und damit ihr proaktives Engagement für die Stakeholder unter Beweis gestellt.

Schlussfolgerung

Die Beziehung zwischen ESG-Faktoren und Verrechnungspreisen ist ein Bereich, der zunehmend an Aufmerksamkeit gewinnt. Die Unternehmen erkennen, dass die ökologischen und sozialen

Auswirkungen ihrer globalen Aktivitäten ihre Verrechnungspreisvereinbarungen beeinflussen können. Neue Nachhaltigkeitsinitiativen können zu erhöhten Kosten oder Gewinnen führen, die sich auch auf das Verrechnungspreismodell eines Unternehmens auswirken können. Unser Team unterstützt Sie gerne bei der Analyse des Einflusses von ESG-Initiativen auf Ihr Verrechnungspreismodell.

Mag. Karin Andorfer
kandorfer@deloitte.at

Steuertermine im Oktober 2023

Am 13.10.2023 sind ua fällig:

- **Intrastat-Meldung** für September 2023.

Am 15.9.2023 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für August 2023.
- **Normverbrauchsabgabe** für August 2023.
- **Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge** aus Forderungswertpapieren für August 2023.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für August 2023.
- **Werbeabgabe** für August 2023.
- **Digitalsteuer** für August 2023.
- **Lohnsteuer** für September 2023.
- **Dienstgeberbeitrag zum Familienbeihilfenausgleichsfonds** für September 2023.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für September 2023.
- **Kommunalsteuer** für September 2023.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für September 2023.
- **U-Bahn-Steuer für Wien** für September 2023.
- **Abzugsteuer gemäß § 99 EStG** für September 2023.

Am 31.10.2023 sind ua fällig:

- **Zusammenfassende Meldung** für September 2023 bzw für das 3. Quartal 2023.
- **Erklärung zur Stabilitätsabgabe 2023**
- **Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides** für 2023.

Tax & Legal News Redaktion
redaktion@deloitte.at

Redaktion

Patrick Weninger
Madeleine Grünsteidl
Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/ Freyung | 1010 Wien
Tel: +43 1 537 00
E-Mail: office@deloitte.at
www.deloitte.at

Geschäftsführung

Karin Andorfer, Harald Breit, Christian Bürgler,
Gisela Bogner, Katrin Demelius, Bernadette
Schalko-Folgnér, Martin Freudhofmeier, Wolfgang
Fritsch, Verena Gabler, Bernhard Geiger, Gerhard
Gratzl, Peter-Michael Grau, Bernhard Gröhs, Peter
Haunold, Andreas Hlavenka, Gabriele Holzinger,
Stefan Hübner, Edgar Huemer, Andrea Kopecek,
Herbert Kovar, Wilfried Krammer, Alexander Lang,
Sieglinde Moser, Robert Rzeszut, Josef Schuch,
Gernot Schuster, Martin Six, Gottfried Spitzer, Alfons
Stimpf-Abele, Gerald Vlk, Claudia Wehinger-Malang,
Michael Weismann, Patrick Weninger, Christian
Wilplinger

Blattlinie

Informationsmedium für Kundinnen und Kunden

Grafik und Layout

Liga Mukane

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. "Making an impact that matters" – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.